BStU
000500

Die Argumentation darf aber nicht bestehende Aussageverweigerungsrechte für ungültig erklären.

- Es ist eine Bekanntgabe und Unterrichtung des Zeugen über den Tatbestand des § 226 StGB möglich. Dabei ist die Argumentation verwendbar, daß von einer Bestrafung wegen unterlassener Anzeige auch abgesehen werden kann,[1] wenn auf Grund der Zeugenaussage die Verhinderung der Straftat noch möglich ist. Das ist auf Grund der Regelung des Absatzes 1 Ziffer 1, wenn die Begehung auf andere Weise als durch Anzeige verhindert wird, rechtlich gedeckt.

- Es ist möglich, den Zeugen über die Gesellschaftsgefährlichkeit einer Straftat der Nichtanzeige gemäß § 225 StGB zu belehren. Es kann argumentiert werden, daß auch verspätete Aussagen der Verhinderung weiterer Straftaten dienen können. Es ist für die Beurteilung des Unterlassens der Anzeige erheblich, wenn durch eigenes Handeln des Zeugen in Form der wahrheitsgemäßen Aussage in der Zeugenvernehmung die Feststellung weiterer Straftäter erfolgte, die Fortsetzung von noch nicht beendeten Straftaten oder die Entstehung weiterer oder besonders schwerer Folgen verhindert werden kann.

  Eine solche rechtlich unanfechtbare Argumentation des Untersuchungsführers könnte z. B. lauten: "Nehmen Sie an, ein Zeuge hat Kenntnis von einer anzeigepflichtigen Straftat. Er sagt dazu in der Zeugenvernehmung aus freien Stücken aus, und er setzt sich damit der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aus. Ist das aber nicht unter Umständen weitaus verantwortungsbewußter, als eine Straftat durchführen oder fortsetzen zu lassen oder Täter, die eventuell noch andere Straftaten begehen, zu schützen? Kann dadurch nicht eine Verantwortung für wesentlich schwerwiegendere Folgen entstehen, als sie zum Zeitpunkt der Zeugenvernehmung bereits eingetreten sein können?

1 Die Kann-Bestimmung des § 226 StGB ist nicht durch eine Regelung der Straffreiheit bei späterer Aussage ersetzbar, da sonst der § 225 StGB aufgehoben würde. Der Täter müßte dann nur eine Zeugenvernehmung abwarten, um zwingend straffrei zu bleiben.

Kopie BStU
AR 8